

# Verkehrsjurist

In Zusammenarbeit mit Straßenverkehrsrecht (SVR)



## INHALT

### Zu aktuellen Themen

Ausblick auf 2023 ..... 1

### Pressemeldungen der Gerichte

BGH Nr. 160/2022 vom 10.11.2022:  
„Senat wartet Entscheidung des EuGH zum  
Thermofenster ab“ ..... 3

VG Berlin Nr. 50/2022 vom 21.11.2022:  
„Fahrerlaubnis kann bei Vielzahl von Parkver-  
stößen entzogen werden“ ..... 4

OLG Oldenburg vom 18.11.2022: „Fahrt mit  
E-Scooter durch Festhalten eines betrunkenen  
Sozius an der Lenkstange führt zum  
(vorläufigen) Entzug der Fahrerlaubnis“ ..... 5

### Rechtsprechung

BGH VI ZR 58/21: Primärverletzung ..... 6

OLG Frankfurt 3 Ss-OwI 1048/22:  
Rotlichtverstoß durch SUV; Erhöhung der  
Regelbuße ..... 9

OLG Hamm 7 U 45/21:  
Reparaturkostenerstattung bei deckungs-  
gleichem Vorschaden ..... 13

OLG Hamm 7 U 106/20: doppelte  
Rückschulpflicht; Betriebsgefahr  
motorisierter Zweiräder ..... 14

### Verkehrsrecht in Kürze

VGH Rheinland-Pfalz VGH B 57/21:  
Voraussetzung des Anspruchs auf Informa-  
tionszugang zu nicht zu den Bußgeldakten  
gelangten Informationen ..... 18

OLG Hamm 7 U 19/22: Haftungsverteilung  
zwischen einfahrendem und ausweichendem  
vorfahrtberechtigten Fahrzeug ..... 18

OLG Celle 14 U 87/22: Straßenbauarbeiter  
ist Verkehrsteilnehmer und nicht Fußgänger ..... 18

OLG Dresden 8 U 328/22: Standgebühren  
nach Abschleppen von Privatgrundstück ..... 18

OLG Zweibrücken 1 OLG 2 Ss 27/22:  
kein illegales Rennen bei Polizeiflucht ohne  
Absicht der Erzielung der maximal möglichen  
Höchstgeschwindigkeit ..... 19

VGH Baden-Württemberg 13 S 545/22:  
Anforderung an Anordnung einer  
Bewohnerparkzone ..... 19

## AUSBLICK IN DAS JAHR 2023

Das Jahr 2022 neigt sich dem Ende entgegen. Dies nehmen wir zum Anlass, allen Leser:innen erholsame Feiertage und viel Glück und Erfolg für das Jahr 2023 zu wünschen. Mit den Feiertagen sollte ein wenig Ruhe in den bisweilen hektischen Alltag einkehren, obgleich sich bei einigen die Gedanken eher um den Jahresabschluss und die Planung des bevorstehenden Jahres drehen. Auch wir wollen einen Ausblick auf das kommende Jahr aus verkehrsrechtlicher Sicht bieten.

### 61. Deutscher Verkehrsgerichtstag

Nachdem der 59. Deutsche Verkehrsgerichtstag nur virtuell stattfinden konnte und der 60. Deutsche Verkehrsgerichtstag in den August 2022 verlegt werden musste, findet der 61. Deutsche Verkehrsgerichtstag voraussichtlich wieder wie gewohnt vor dem letzten Wochenende im Januar – nämlich vom 25.01.2023 bis zum 27.01.2023 – in Goslar statt.



Im Januar 2023 wird im Arbeitskreis I über „Fahrzeugdaten“ diskutiert. Es wird sich hierbei um die Frage drehen, welche Daten von den Fahrzeugen gesammelt und wie sie verwendet werden. Auch der Daten- und Verbraucherschutz bei der Verwendung der Daten wird genau wie die grenzübergreifende Datenverwendung aus polizeilicher Sicht thematisiert werden.

Der Arbeitskreis II wird sich mit dem Thema „Halterhaftung bei Verkehrsverstößen: ein Beitrag der Verkehrssicherheit?“ befassen. Es werden in diesem Arbeitskreis der europa- und verfassungsrechtliche Rahmen inklusive der aktuellen Entwicklungen in der EU beleuchtet und neben den in der EU geltenden Regeln auch Lösungsansätze für Deutschland erörtert.

Für den 60. Deutschen Verkehrsgerichtstag war bereits der Arbeitskreis III mit dem Thema „KI-Haftung im Straßenverkehr / Haftung beim autonomen Fahren“ vorgesehen, musste aber in den 61. Deutschen Verkehrsgerichtstag verschoben werden. Der Arbeitskreis wird sich mit den nationalen Gesetzen befassen und Vorschläge der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments diskutieren.

Der Arbeitskreis IV widmet sich dem „Reparaturkostenersatz beim Haftpflichtschaden“. Der Arbeitskreis wirft die Frage auf, ob die 130%-Grenze noch zeitgemäß ist und wie die Frage des Überprüfungsrechtes dem Werkstattisiko gegenübersteht. Außerdem wird die prozessuale Durchsetzung näher betrachtet.

Im Arbeitskreis V werden die Teilnehmenden „Auf der Suche nach geltenden und erforderlichen Grenzen für E-Scooter, Fahrräder & Co.“ sein. Unter anderem wird man sich mit der Frage nach der Übertragung der 1,1-Promille-Grenze und der Regelvermutung nach § 69 II StGB befassen. Die Möglichkeit einer behördlichen Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge und das derzeitige polizeiliche Lagebild werden dabei ebenfalls diskutiert werden.

Eine kontroverse Diskussion verspricht auch der Arbeitskreis VI. Er befasst sich

mit einer „Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte von fahrungsgereinigten Personen“. Es werden hier das Verhältnis zwischen ärztlicher Schweigepflicht und einer Meldepflicht, die Auswirkung auf das Arzt-Patienten-Verhältnis und die Frage, wann die Fahrsicherheit endet und die Fahreignung beginnt, diskutiert.

Ähnlich wie der Arbeitskreis II befasst sich auch der Arbeitskreis VII mit einer Frage zur Halterhaftung. Der Arbeitskreis VII hat zum Thema „Fahrtenbuchauflage – Halterhaftung durch die Hintertür“. Der Arbeitskreis wird neben dem Zweck der Fahrtenbuchauflage auch das Ermessen und die Grenzen der Zumutbarkeit erörtern.

Traditionell beschäftigt sich der Arbeitskreis VIII mit eher exotischen Bereichen aus dem Verkehrsrecht. Dies können beispielsweise Themen des Schifffahrts-, Luft- oder Bahnverkehrs sein. Im kommenden Jahr ist Thema des Arbeitskreises „Der schmale Grat zwischen Fehler und Verstoß im Luftverkehr (Just Culture)“. Es werden der Umgang mit Fehlern im Luftverkehr sowie die Möglichkeiten, hieraus eine Verbesserung der Luftfahrtsicherheit zu gewinnen, diskutiert und eine Antwort auf die Frage „Stehen Flugsicherheit und Strafverfolgungsinteresse tatsächlich im Widerspruch?“ gesucht.

### **Förderung von E-Autos**

Im Jahr 2023 steht eine Änderung im Bereich der Förderung von E-Autos an. Während es für Hybride keine Förderungen mehr geben wird, wird die Förderung für die übrigen Fahrzeuge gesenkt. Bei einem Netto-Listenpreis von bis zu 40.000,- € beträgt der Förderanteil des Bundes nur noch 4.500,- € und der Herstelleranteil 2.250,- €. Bei einem Listenpreis von bis zu 60.000,- € sind es nur noch 3.000,- € vom Bund bzw. 1.500,- € vom Hersteller. Zugleich erhöht sich die Dauer, wie lange das Fahrzeug mindestens gehalten werden muss, von 6 auf 12 Monate. Bei vorzeitiger Veräußerung ist zumindest der Staatsanteil zurückzuzahlen. Wie die Hersteller dies handhaben werden, konnte bis Redaktionsschluss nicht geklärt werden. Eine Empfehlung des VDA gibt es bisher offenbar nicht. Die Förderung kann nur so lange erfolgen, bis die zur Verfügung gestellten Fördergelder abgerufen wurden. Danach ist keine Förderung möglich. Im Jahr 2024 wird die Förderung weiter sinken.

### **Ladesäulen**

Alle ab dem 1. Juli 2023 in Betrieb genommenen Ladesäulen müssen als kontaktlose Zahlungsmöglichkeit Debit- und Kreditkarten akzeptieren. Bestehende Ladesäulen müssen nicht nachgerüstet werden.

### **CO<sub>2</sub>-Preis**

Aufgrund der gestiegenen Energiepreise verschiebt die Bundesregierung die für 2023 vorgesehene Erhöhung der Abgaben pro Tonne CO<sub>2</sub> auf den 1. Januar 2024.

### **Masken im Verbandskasten**

Bereits im Februar 2022 wurde die DIN zum Inhalt der Verbandskästen geändert. Ein Teil des bisherigen Inhaltes ist

nicht mehr erforderlich, dafür sollen 2 Hygienemasken mitgeführt werden. Die Norm sieht eine Übergangsfrist von 12 Monaten für die Händler vor, so dass ab Februar 2023 nur noch Verbandskästen der DIN 16134:2022 erworben werden können. Bisher ist § 35h StVZO diesbezüglich noch nicht geändert worden, so dass eine Nachrüstung derzeit nicht erforderlich ist. Eine Einbeziehung der neuen DIN wird jedoch alsbald erwartet.

*Felix Müller-Baumgarten  
Syndikusrechtsanwalt des ACE e.V./  
Fachgebietsleiter Verkehrsrecht, zugleich Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht*

# **BGH:** SENAT WARTET ENTSCHEIDUNG DES EUGH ZUM THERMOFENSTER AB

## **Pressemitteilung Nr. 160/2022 vom 10.11.2022**

Verlegung des Verhandlungstermins vom 21. November 2022, 12:00 Uhr, auf den 27. Februar 2023, 12:00 Uhr, in Sachen VIa ZR 335/21 („Dieselverfahren“; Tatbestandswirkung der Typgenehmigung; unionsrechtliche Folgefragen)

In der Sache VIa ZR 335/21 ist der auf den 21. November 2022 bestimmte Verhandlungstermin (vgl. Pressemitteilung Nr. 104/2022) auf den 27. Februar 2023 verlegt worden. Im Termin soll wie angekündigt auch Gelegenheit bestehen, die sich aus einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Vorabentscheidungsverfahren C-100/21 möglicher-

weise ergebenden Folgerungen für das deutsche Haftungsrecht zu erörtern. Eine Entscheidung des Gerichtshofs liegt bisher nicht vor, dürfte aber, da der Gerichtshof in der Sache C-100/21 am 8. März 2022 verhandelt hat (vgl. die Schlussanträge in dieser Sache unter Rn. 31), bis Februar 2023 zu erwarten sein. Das Urteil des Gerichtshofs vom 8. November 2022 im Vorabentscheidungsverfahren C-873/19 (dort Rn. 68) behandelt die im Verfahren C-100/21 aufgeworfenen Rechtsfragen nicht näher.

### **Vorinstanzen:**

Landgericht Osnabrück – Urteil vom 30. Juni 2021 – 5 O 203/21  
Oberlandesgericht Oldenburg – Urteil vom 29. September 2021 – 6 U 217/21

# **VG BERLIN: FAHRERLAUBNIS KANN BEI VIELZAHL VON PARKVERSTÖSSEN ENTZOGEN WERDEN**

## **Pressemitteilung Nr. 50/2022 vom 21.11.2022**

Ein Kraftfahrer, der innerhalb eines Jahres 159 Parkverstöße begeht, ist zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet; ihm kann daher die Fahrerlaubnis entzogen werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin erneut entschieden.

Der Kläger war seit 1995 Inhaber einer Fahrerlaubnis der damaligen Klasse 3. Im Juli 2021 erfuhr das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin, dass gegen den Kläger innerhalb eines Jahres 174 Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren geführt worden waren, darunter 159 Parkverstöße und 15 Geschwindigkeitsüberschreitungen. Nach Anhörung des Klägers entzog die Behörde ihm daher die Fahrerlaubnis aufgrund fehlender Kraftfahreignung. Hiergegen wandte der Kläger ein, die Verstöße mit den drei auf ihn zugelassenen Fahrzeugen hätten andere Personen begangen. Gegen die Entscheidungen habe er lediglich kein Rechtsmittel eingelegt, um der Behörde Arbeit zu ersparen. Die Verhängung einer Fahrtenbuchauflage sei als milderer Mittel zuvor angezeigt gewesen. Er sei beruflich auf die Fahrerlaubnis angewiesen.

Die 4. Kammer hat die Klage abgewiesen. Zu Recht sei die Behörde von einer mangelnden Fahreignung des Klägers ausgegangen. Zwar hätten dem Bagatellbereich zuzurechnende

Verkehrsordnungswidrigkeiten bei der Prüfung der Fahreignung grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Anders sei dies aber, wenn ein Kraftfahrer offensichtlich nicht willens sei, im Interesse eines geordneten, leichten und ungefährdeten Verkehrs geschaffene bloße Ordnungsvorschriften zu beachten. Hier begründe bereits die Anzahl der für sich genommen unbedeutenden Verstöße, die nahezu ausnahmslos im Wohnumfeld begangen worden seien, Zweifel an der Eignung des Klägers. Es komme auch nicht darauf an, ob möglicherweise andere Familienangehörige für die Verstöße verantwortlich seien. Denn derjenige, der durch zahlreiche ihm zugehende Bußgeldbescheide erfahre, dass Personen, die sein Fahrzeug benutzten, laufend gegen Verkehrsvorschriften verstießen, und dagegen nichts unternahme, zeige hierdurch charakterliche Mängel, die ihn selbst als einen ungeeigneten Verkehrsteilnehmer auswiesen. Sei die Entscheidung zur Entziehung zwingend vorgesehen, komme es auch nicht darauf an, ob der Betroffene die Fahrerlaubnis beruflich benötige.

Gegen das Urteil kann der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt werden.

**Verwaltungsgericht Berlin, Urteil der 4. Kammer vom 28. Oktober 2022 (VG 4 K 456/21)**

# **OLG OLDENBURG: FAHRT MIT E-SCOOTER DURCH FESTHALTEN EINES BETRUNKENEN SOZIUS AN DER LENKSTANGE FÜHRT ZUM (VORLÄUFIGEN) ENTZUG DER FAHRERLAUBNIS**

**Pressemeldung vom 18.11.2022 zu Beschluss vom 07.11.2022, Az. 4 Qs 368/22**

Die 4. Große Strafkammer des Landgerichts Oldenburg hat in einer Beschwerdesache entschieden, dass die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis für den Sozius eines E-Scooters gerechtfertigt ist, der sich im Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit mit 1,2 Promille an der Lenkstange des E-Scooters festhielt, da er auch hierdurch das Fahrzeug mitführte.

Nach Aktenlage befuhr der Beschuldigte am xx.xx.2022 gegen 04:05 Uhr als Sozius auf einem Elektrokleinstfahrzeug (im Folgenden E-Scooter) der Firma Bolt den Radweg der Ammerländer Heerstraße auf Höhe der Hausnummer xx in unzulässiger, stadtauswärtiger Richtung, wobei er sich – trotz seiner auf dem Roller hinteren Position – am Lenker festhielt. Die Fahrt wurde durch eine Polizeistreife beendet. Eine Blutentnahme um 04:40 Uhr ergab für den Beschuldigten eine Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille.

Mit Beschluss vom 29.09.2022 hatte das Amtsgericht Oldenburg dem Beschuldigten daraufhin im Ermittlungsverfahren die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Beschuldigten wies das Landgericht mit Beschluss vom 07.11.2022 zurück.

Das Landgericht hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass der Sachverhalt den Straftatbestand des § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr) erfüllt.

E-Scooter sind – wie die Klarstellung in § 1 Abs. 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) belegt – grundsätzlich Kraftfahrzeuge und unterscheiden sich insoweit von Fahrrädern.

Der Beschuldigte hat den E-Scooter zur Tatzeit auch „geführt“ i.S.d. § 316 StGB.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 18, 6 [8 f.]; BGHSt 35, 390 [393]; BGHSt 36, 343) ist Führer eines Fahrzeugs derjenige, der selbst alle oder wenigstens einen Teil der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeuges bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind, also das Fahrzeug unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt oder das Fahrzeug unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fortbewegung durch den öffentlichen Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil lenkt.

Danach ist Führer eines Fahrzeuges nicht nur derjenige, der alle für die Fortbewegung des Fahrzeuges erforderlichen tech-

nischen Funktionen ausübt, sondern auch, wer nur einzelne dieser Tätigkeiten vornimmt, jedenfalls solange es sich dabei um solche handelt, ohne die eine zielgerichtete Fortbewegung des Fahrzeugs im Verkehr unmöglich wäre (wie z.B. das Bremsen oder Lenken).

Dies war aus Sicht der Kammer auch vorliegend der Fall.

Der Beschuldigte hatte eingeräumt, dass er „die Hände am Lenker“ gehabt habe und diesen „festhielt“, wobei er allerdings „keine Lenkbewegungen“ ausgeführt habe.

Allein das Festhalten des Lenkers eines E-Scooters während der Fahrt durch einen Sozius stellt – unabhängig von aktiven Lenkbewegungen nach links oder rechts, um eine Kurve zu fahren – ein Lenken des Fahrzeugs und damit das „Führen“ eines Fahrzeugs i.S.d. § 316 StGB dar. Denn das Festhalten des Lenkers eines E-Scooters führt dazu, dass dieser in eine ganz bestimmte Richtung gelenkt wird: nämlich geradeaus. Dieses In-der-Spur-Halten des E-Scooters ist ein genuiner Lenkvorgang, weil ein kontrolliertes Fortbewegen des E-Scooters durch den Verkehrsraum, wenn beide Personen auf dem Roller sich am Lenker festhalten, nur durch ein Zusammenwirken beider Fahrer möglich ist. Das bedeutet auch, dass der E-Scooter in einer Art „Mittäterschaft“ von beiden Fahrern gleichzeitig geführt wird.

Dass nach der Einlassung des Beschuldigten lediglich der vordere Fahrer Einfluss auf die Geschwindigkeit gehabt habe, ist nach der vorstehenden Rechtsprechung des BGH ohne Belang. Denn ein „Führen“ des Fahrzeugs kann hiernach auch dann vorliegen, wenn einzelne Bedienfunktionen – wie hier das Geradeauslenken – aufgeteilt werden. Dass sich der Beschuldigte nach den Ausführungen der Beschwerdebegründung über die Strafbarkeit der Handlung geirrt habe, stellt einen vermeidbaren Verbotsirrtum dar.

Der Beschuldigte war zur Tatzeit auch absolut fahruntüchtig. Eine absolute Fahruntüchtigkeit ist beim Führen von E-Scootern aufgrund ihrer grundsätzlichen Einordnung als Kraftfahrzeuge bereits ab einer BAK von 1,1 Promille anzunehmen und nicht etwa – wie bei Fahrten mit einem Fahrrad – ab 1,6 Promille (vgl. BayObLG, 24.07.2020 – 205 StRR 216/20; LG Stuttgart, 12.03.2021 – 18 Qs 15/21; LG München, 29.11.2019 – 26 Qs 51/19, jeweils m.w.N.).

Ist die rechtswidrige Tat – wie hier – eine Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB, ist der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB), was auch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis bereits im Ermittlungsverfahren rechtfertigt.

Beschluss Landgericht Oldenburg vom 07.11.2022, Az. 4 Qs 368/22.

# BGH: PRIMÄRVERLETZUNG

Urteil vom 26.7.2022, Az.: VI ZR 58/21

## Amtlicher Leitsatz:

Der Begriff der Primärverletzung bezeichnet die für die Erfüllung der Haftungstatbestände des § 823 I BGB und des § 7 I StVG erforderliche Rechtsgutsverletzung. Er enthält kein kausalitätsbezogenes Element.

## Tatbestand:

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wurden bei der Klägerin nach dem streitgegenständlichen Unfall Beschwerden und sichtbare Befunde festgestellt, die die Diagnose einer HWS-Distorsion 2. Grades rechtfertigten; insbesondere war eine Muskelverspannung sowie eine Steilstellung der Halswirbelsäule gegeben. Darüber hinaus litt die Klägerin unter Übelkeit und starken Kopf- und Nackenschmerzen.

2. Die Revision wendet sich nicht gegen die Annahme des Berufungsgerichts, ein Anspruch der Klägerin könne nicht auf die bei ihr diagnostizierte HWS-Distorsion 2. Grades und die festgestellte Muskelverspannung gestützt werden.

Die Revision greift die Feststellung des Berufungsgerichts nicht an, diese Verletzungen seien nicht auf den streitgegenständlichen Unfall zurückzuführen.

3. Mit Erfolg wendet sich die Revision aber gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, eine andere „unfallbedingte Primärverletzung“ der Klägerin sei nicht festzustellen, die bei der Klägerin aufgetretene Übelkeit und die starken Kopf- und Nackenschmerzen könnten nicht als „Primärfolge des Unfalls“ gewertet werden.

a) Die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils lassen bereits nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, welches Tatbestandsmerkmal der oben genannten Anspruchsgrundlagen mit diesen Ausführungen in Abrede gestellt werden soll. Die Formulierungen sprechen teilweise für die Verneinung der für eine Haftung erforderlichen Rechtsgutsverletzung, teilweise für eine Verneinung der haftungsbegründenden Kausalität.

b) Soweit das Berufungsurteil dahin zu verstehen sein sollte, dass die bei der Klägerin aufgetretene Übelkeit und die starken Kopf- und Nackenschmerzen schon nicht als Primärverletzung angesehen werden könnten – wofür insbesondere die Hilfsbegründung zur fehlenden Ursächlichkeit unter Ziffer 1 b) (3) des Urteils und die Begründung der Revisionszulassung sprechen – hätte das Berufungsgericht den Bedeutungsgehalt des Begriffs der Primärverletzung verkannt.

aa) Der Begriff der Primärverletzung bezeichnet die für die Erfüllung der Haftungstatbestände des § 823 Abs. 1 BGB und des § 7 Abs. 1 StVG erforderliche Rechtsgutsverletzung (vgl. Senatsurteile vom 17. September 2013 – VI ZR 95/13, VersR 2013, 1406 Rn. 8; vom 23. Juni 2020 – VI ZR 435/19, VersR 2021, 1497 Rn. 9, 20 a.E.; vom 24. Mai 2022 – VI ZR 206/21, juris Rn. 33). Die genannten Bestimmungen bezwecken den Schutz konkret benannter Rechtsgüter und sehen die Sanktion des Schadensersatzes nur für den Fall vor, dass eine Rechtsgutsverletzung feststeht, d.h. unstreitig oder nach dem strengen

Beweismaß des § 286 ZPO bewiesen ist (vgl. Senatsurteile vom 17. September 2013 – VI ZR 95/13, VersR 2013, 1406 Rn. 8, 12, 14; vom 4. November 2003 – VI ZR 28/03, VersR 2004, 118, juris Rn. 15; vom 24. Juni 1986 – VI ZR 21/85, VersR 1986, 1121, juris Rn. 22). Das Handeln des Schädigers als solches ohne festgestellte Rechtsgutsverletzung scheidet als Haftungsgrundlage ebenso aus wie der bloße Verdacht einer Verletzung (vgl. Senatsurteile vom 4. November 2003 – VI ZR 28/03, VersR 2004, 118, juris Rn. 15; vom 24. Juni 1986 – VI ZR 21/85, VersR 1986, 1121, juris Rn. 22).

Demgegenüber enthält der Begriff der Primärverletzung – der Rechtsgutsverletzung – kein kausalitätsbezogenes Element; er nimmt insbesondere nicht die weitere Anspruchsvoraussetzung der haftungsbegründenden Kausalität in sich auf. Ob das Handeln des Schädigers die festgestellte Rechtsgutsverletzung verursacht hat, ist in einem weiteren Schritt – ebenfalls nach dem strengen Beweismaß des § 286 ZPO – zu prüfen (vgl. Senatsurteile vom 17. September 2013 – VI ZR 95/13, VersR 2013, 1406 Rn. 12 ff.; vom 23. Juni 2020 – VI ZR 435/19, VersR 2021, 1497 Rn. 9, 20 a.E.).

bb) Ist Gegenstand des Klagebegehrens – wie im Streitfall – ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld, muss eine Rechtsgutsverletzung in Form einer Körper- oder Gesundheitsverletzung gegeben sein (§ 253 Abs. 2 BGB, § 11 Satz 2 StVG). Dabei ist zu beachten, dass der Begriff der Körperverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, § 7 Abs. 1, § 11 StVG weit auszulegen ist. Er umfasst jeden Eingriff in die Integrität der körperlichen Befindlichkeit (vgl. Senatsurteile vom 23. Juni 2020 – VI ZR 435/19, VersR 2021, 1497 Rn. 20; vom 17. September 2013 – VI ZR 95/13, VersR 2013, 1406 Rn. 12; vgl. auch Senatsurteil vom 12. Februar 2008 – VI ZR 221/06, VersR 2008, 644, juris Rn. 9). So können auch Nacken- und Kopfschmerzen eine Körperverletzung im Sinne dieser Bestimmungen und damit eine Primärverletzung begründen (vgl. Senatsurteile vom 23. Juni 2020 – VI ZR 435/19, VersR 2021, 1497 Rn. 20; vom 17. September 2013 – VI ZR 95/13, VersR 2013, 1406 Rn. 12). Dies hatte das Berufungsgericht in dem dem Senatsurteil vom 23. Juni 2020 (VI ZR 435/19, VersR 2021, 1497 Rn. 9, 20) zugrunde liegenden Fall übersehen und deshalb Feststellungen zu der weiteren Frage unterlassen, ob diese Schmerzen durch den Unfall verursacht worden waren (haftungsbegründende Kausalität).

cc) Von den Primärverletzungen sind Sekundärverletzungen abzugrenzen. Bei ihnen handelt es sich um die auf eine haftungsbegründende Rechtsgutsverletzung zurückzuführenden haftungsausfüllenden Folgeschäden. Sie setzen schon begrifflich voraus, dass der Haftungsgrund feststeht (vgl. Senatsurteile vom 30. April 1996 – VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341, juris Rn. 14 ff.; vom 29. Januar 2019 – VI ZR 113/17, BGHZ 221, 43 Rn. 12, 22; vom 4. November 2003 – VI ZR 28/03, VersR 2004, 118, juris Rn. 15). Dementsprechend können vom Geschädigten geltend gemachte Beeinträchtigungen seiner körperlichen Befindlichkeit von vornherein nur dann als Sekundärverletzungen qualifiziert werden, wenn eine haftungsbegründende, d.h. durch das Handeln des Schädigers

verursachte Primärverletzung unstreitig oder festgestellt und nach medizinischen Erkenntnissen grundsätzlich geeignet ist, die weitere behauptete Beeinträchtigung der körperlichen Befindlichkeit herbeizuführen. Fehlt es dagegen an einer haftungsbegründenden Primärverletzung oder steht diese in keinem erkennbaren medizinischen Zusammenhang zu der weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigung, ist letztere als – ggf. zweite bzw. weitere – Primärverletzung anzusehen (vgl. Senatsurteil vom 29. Januar 2019 – VI ZR 113/17, BGHZ 221, 43 Rn. 12, 22; von Pentz, ZfSch 2021, 64, 66 f.; Ullenboom, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 29. Januar 2019 – VI ZR 113/17, NJW 2019, 2092, 2095; Burmann/Jahnke, NZV 2012, 505, 508; Francke, jurisPR-MedizinR 12/2019 Anm. 2).

4. Auch die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts, wonach die Kopf- und Nackenschmerzen und die Übelkeit der Klägerin jedenfalls nicht durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall in zurechenbarer Weise verursacht worden seien, begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

a) Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen allerdings angenommen, dass der Unfall äquivalent kausal für die bei der Klägerin aufgetretenen starken Kopf- und Nackenschmerzen und die Übelkeit war. Nach den von der Revision als ihr günstig hingegenommenen und von der Revisionserwiderung nicht angegriffenen Feststellungen kann der Unfall nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Schmerzen der Klägerin entfielen. Die Schmerzen und auch die geschilderte Übelkeit der Klägerin sind danach Ausdruck eines psychoreaktiven Zustands nach dem Unfallgeschehen. Die Aufregung der Klägerin infolge der Erinnerung an den Tod der Freundin, akut ausgelöst durch das streitgegenständliche Unfallgeschehen, hat – im Sinne einer *conditio sine qua non* – zu einer derartigen An- und Verspannung der Klägerin geführt, dass es zu den genannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen gekommen ist.

b) Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen bestehen auch keine Zweifel an der adäquaten Kausalität. Bei der gebotenen objektiven nachträglichen Prognose war es weder völlig unwahrscheinlich noch völlig ungewöhnlich, dass das Unfallgeschehen bei der Klägerin – die bereits eine Freundin durch einen Verkehrsunfall verloren hatte und Ersthelferin bei einem Verkehrsunfall gewesen war, bei dem zwei Menschen starben – zu einem psychoreaktiven Zustand führen würde, der sich in starken Kopf- und Nackenschmerzen sowie Übelkeit manifestiert (vgl. zur adäquaten Kausalität: BGH, Urteile vom 3. März 2016 – I ZR 110/15, NJW 2016, 3306 Rn. 34; vom 4. Juli 1994 – II ZR 126/93, NJW 1995, 126, juris Rn. 15; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 81. Aufl., Vorb. v. § 249 Rn. 26 ff.).

c) Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten aber mit der Begründung verneint, ein Schutz vor der Erinnerung an vergangene belastende Ereignisse, die möglicherweise zu Schmerzen führten, fielen nicht unter den Schutzzweck der einschlägigen deliktischen Sorgfaltspflichten.

aa) Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Berufungsgericht allerdings angenommen, dass eine Schadensersatzpflicht nur besteht, wenn die geltend gemachte Rechtsgutsverletzung nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fällt. Die Rechtsgutsverletzung muss in

einem inneren Zusammenhang mit der durch den Schädiger geschaffenen Gefahrenlage stehen; ein rein äußerlicher, gewissermaßen zufälliger Zusammenhang genügt nicht. An dem erforderlichen Schutzzweckzusammenhang fehlt es in der Regel, wenn sich eine Gefahr realisiert hat, die dem allgemeinen Lebensrisiko und damit dem Risikobereich des Geschädigten zuzurechnen ist. Der Schädiger kann nicht für solche Verletzungen oder Schäden haftbar gemacht werden, die der Betroffene in seinem Leben auch sonst üblicherweise zu gewärtigen hat. Insoweit ist eine wertende Betrachtung geboten (Senatsurteile vom 8. Dezember 2020 – VI ZR 19/20, BGHZ 228, 264 Rn. 11; vom 2. April 2019 – VI ZR 13/18, BGHZ 221, 352 Rn. 29 f.; vom 17. April 2018 – VI ZR 237/17, NJW 2018, 3215 Rn. 13; vom 17. Dezember 2013 – VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237 Rn. 55; vom 9. April 2019 – VI ZR 89/18, AfP 2019, 328 Rn. 16 ff.; vom 22. Mai 2012 – VI ZR 157/11, NJW 2012, 2024 Rn. 14).

bb) Das Berufungsgericht hat aber übersehen, dass der Schädiger grundsätzlich auch für psychische Auswirkungen einer Verletzungshandlung haftungsrechtlich einzustehen hat. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, dass die Schadensersatzpflicht für Beeinträchtigungen der körperlichen Befindlichkeit nicht voraussetzt, dass sie eine organische Ursache haben. Auch eine nur psychisch vermittelte Körperverletzung ist dem verantwortlichen Schädiger grundsätzlich zuzurechnen (vgl. Senatsurteile vom 30. April 1996 – VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341, juris Rn. 17 ff., 25, 28; vom 11. November 1997 – VI ZR 146/96, VersR 1998, 200, juris Rn. 11; vom 16. März 1993 – VI ZR 101/92, VersR 1993, 589 juris Rn. 7 ff.; vom 9. April 1991 – VI ZR 106/90, VersR 1991, 704, Ls. und juris Rn. 9 ff.; vom 12. November 1985 – VI ZR 103/84, VersR 1986, 448, juris Rn. 9).

Dies gilt auch dann, wenn sie auf einer psychischen Anfälligkeit des Verletzten oder in sonstiger Weise auf einer neurotischen Fehlverarbeitung beruht (Senatsurteile vom 30. April 1996 – VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341, juris Rn. 14 ff.; vom 28. Mai 2019 – VI ZR 27/17, VersR 2019, 1022 Rn. 9). Insbesondere entlastet es den Schädiger grundsätzlich nicht, wenn der Geschädigte durch frühere Unfälle in seiner seelischen Widerstandskraft so weit vorgeschädigt war, dass nur noch ein geringfügiger Anlass genügte, um psychische Fehlreaktionen auszulösen (vgl. Senatsurteile vom 30. April 1996 – VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341, juris Rn. 28; vom 11. März 1986 – VI ZR 64/85, VersR 1986, 812, juris Rn. 8).

Eine Ausnahme gilt nach allgemeinen Grundsätzen der Zurechnung aber in Fällen der sogenannten Begehrensneurose, in denen der Geschädigte den Vorfall in dem neurotischen Streben nach Versorgung und Sicherung lediglich zum Anlass nimmt, den Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen (vgl. Senatsurteile vom 28. Mai 2019 – VI ZR 27/17, VersR 2019, 1022 Rn. 9; vom 10. Juli 2012 – VI ZR 127/11, VersR 2012, 1133 Rn. 10; vom 30. April 1996 – VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341, juris Rn. 20; vom 25. Februar 1997 – VI ZR 101/96, VersR 1997, 752, juris Rn. 7). Es entspricht nicht dem Zweck der § 823 Abs. 1 BGB, § 7 Abs. 1 StVG, wenn der Schädiger für Beschwerden eintreten muss, die zwar äquivalent und adäquat kausal auf dem schädigenden Ereignis beruhen, aber entscheidend durch eine neurotische Begehrenshaltung geprägt werden. In solchen Fällen realisiert sich das allgemeine Lebensrisiko und nicht mehr das vom Schädiger zu tragende

Risiko, dass es infolge seines Verhaltens zu Beeinträchtigungen der körperlichen oder gesundheitlichen Befindlichkeit bei dem Betroffenen kommt (Senatsurteil vom 10. Juli 2012 – VI ZR 127/11, VersR 2012, 1133 Rn. 13).

Grenzen der Zurechenbarkeit können sich darüber hinaus auch bei psychisch vermittelten Beeinträchtigungen der körperlichen Befindlichkeit in Extremfällen ergeben. So kann eine Haftung des Schädigers in Fällen extremer Schadensdisposition des Geschädigten ausscheiden; dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn das schädigende Ereignis ganz geringfügig ist (Bagatelle), nicht gerade speziell die Schadensanlage des Verletzten trifft und deshalb die psychische Reaktion im konkreten Fall wegen ihres groben Missverhältnisses zum Anlass schlechterdings nicht mehr verständlich ist (vgl. Senatsurteile vom 28. Mai 2019 – VI ZR 27/17, VersR 2019, 1022 Rn. 9; vom 10. Juli 2012 – VI ZR 127/11, VersR 2012, 1133 Rn. 9; vom 30. April 1996 – VI ZR 55/95, BGHZ 132, 341, juris Rn. 21; vom 25. Februar 1997 – VI ZR 101/96, VersR 1997, 752, juris Rn. 7).

cc) Nach diesen Grundsätzen kann der haftungsbegründende Zurechnungszusammenhang zwischen dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall und den starken Kopf- und Nackenschmerzen und der Übelkeit der Klägerin auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen nicht verneint werden. Das Berufungsgericht hat keine Umstände festgestellt, die die Annahme rechtfertigen, in den durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall bedingten Beschwerden der Klägerin habe sich eine Gefahr realisiert, die dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen wäre. Es hat insbesondere keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass die Beschwerden entscheidend durch eine neurotische Begehrenshaltung der Klägerin geprägt werden. Eine Verneinung der Zurechnung unter dem Gesichtspunkt der Bagatelle scheidet ebenfalls aus. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Verletzungshandlung des Schädigers, auf die im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität für die Prüfung der Bagatelle abzustellen ist, im Streitfall als solche zu qualifizieren wäre. Denn auf der Grundlage der bislang getroffenen Feststellungen spricht viel dafür, dass das schädigende Ereignis eine – durch zwei tödliche Verkehrsunfälle begründete – spezielle Schadensanlage der Klägerin getroffen hat und nicht etwa eine allgemeine Anfälligkeit für neurotische Fehlentwicklungen (vgl. Senatsurteil vom 11. November 1997 – VI ZR 376/96, BGHZ 137, 142, juris Rn. 15). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat das streitgegenständliche Unfallgeschehen bei der Klägerin die Erinnerung an den Unfalltod ihrer Freundin und ihren Einsatz als Ersthelferin bei einem Unfall, bei dem zwei weitere Menschen gestorben sind, reaktualisiert.

d) Anders als die Revisionserwiderung meint, kann der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen auch nicht mit der Begründung verneint werden, die Klägerin habe infolge des Unfalls nur Bagatellverletzungen erlitten. Zwar kann bei geringfügigen Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebensführung und ohne Dauerfolgen eine Entschädigung versagt werden, wenn es sich nur um vorübergehende, im Alltagsleben typische und häufig auch aus anderen

Gründen als einem besonderen Schadensfall entstehende Beeinträchtigungen des Körpers oder des seelischen Wohlbefindens handelt. Damit sind Beeinträchtigungen gemeint, die sowohl von der Intensität als auch der Art der Verletzung her nur ganz geringfügig sind und üblicherweise den Verletzten nicht nachhaltig beeindrucken, weil er schon aufgrund des Zusammenlebens mit anderen Menschen daran gewöhnt ist, vergleichbaren Störungen seiner Befindlichkeit ausgesetzt zu sein (vgl. Senatsurteile vom 14. Januar 1992 – VI ZR 120/91, VersR 1992, 504, juris Rn. 8; vom 11. November 1997 – VI ZR 376/96, BGHZ 137, 142, juris Rn. 13).

Als derartige Bagatellverletzungen können die Kopf- und Nackenschmerzen der Klägerin aber nicht qualifiziert werden. Nach ihrem mangels abweichender Feststellungen revisionsrechtlich zugrunde zu legenden Sachvortrag waren die Schmerzen der Klägerin so stark, dass sie zunächst für drei Tage bis zum 26. November 2015 und – nach einem gescheiterten Arbeitsversuch am 27. November 2015 (Freitag) – wegen persistierender Beschwerden erneut am 30. November 2015 krankgeschrieben worden sei; ihr seien Ibuprofen 600 mg zur Schmerzlinderung und Tizanidin zur Auflösung von Muskelverspannungen verordnet worden.

5. Das angefochtene Urteil stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO). Der gemäß § 559 ZPO der revisionsrechtlichen Beurteilung zugrunde zu legende Sachverhalt erlaubt keine Entscheidung über die Frage, ob die von dem Beklagten in den Tatsacheninstanzen erhobene Verjährungseinrede durchgreift. Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen zu den tatsächlichen Voraussetzungen der Verjährung getroffen.

### III.

Das Berufungsurteil war deshalb aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).



# OLG FRANKFURT: ROTLICHTVERSTOSS DURCH SUV; ERHÖHUNG DER REGELBUSSE

Beschluss vom 29.9.2022, Az.: 3 Ss-OWi 1048/22

## Redaktionelle Leitsätze:

- 1. Eine erhöhte Betriebsgefahr stellt eine zivilrechtliche Kategorie zur Begründung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung dar und rechtfertigt nicht per se eine Anhebung der Regelbuße im Ordnungswidrigkeitenrecht.**
- 2. Lediglich ein deutliches Abweichen vom Normalfall betreffend die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit oder die Vorwerfbarkeit rechtfertigt eine Abweichung vom Bußgeldkatalog. Fehlen außergewöhnliche, besondere Umstände hinsichtlich der Tatausführung und der Person des Täters, darf von der Regelbuße nicht abgewichen werden. Allein die Tatbegehung mittels eines als „SUV“ bezeichneten Fahrzeugs reicht zur Begründung einer Abweichung von der Regelbuße nicht aus.**

## Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen verurteilt, fahrlässig als Kraftfahrzeugführer in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil ein rotes Wechsellichtzeichen bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase nicht befolgt zu haben. Es hat deshalb gegen ihn eine Geldbuße von 350 € festgesetzt. Zudem untersagte es ihm unter Anwendung von § 25 Abs. 2a StVG, für die Dauer von einem Monat Kraftfahrzeuge jeder Art im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Hierbei hat es die vom Bußgeldkatalog, neben einem einmonatigen Fahrverbot, vorgesehene Regelbuße von 200 €, Ziff. 132.3 BKat, unter Berücksichtigung der Vorahnungen des Betroffenen wegen der „größeren abstrakten Gefährdung durch das geführte Kraftfahrzeug“ erhöht. Die kastenförmige Bauweise und die wegen der größeren Bodenfreiheit erhöhte Frontpartie des Fahrzeugs erhöhten „bei einem SUV das Verletzungsrisiko für andere Verkehrsteilnehmer“.

Gegen dieses in Abwesenheit des gemäß § 73 Abs. 2 OWiG von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundenen Betroffenen und in Anwesenheit seines ihn gemäß § 73 Abs. 3 OWiG vertretenden Verteidigers am 3. Juni 2022 verkündete Urteil hat der Betroffene mit Eingang beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 10. Juni 2022 Rechtsbeschwerde eingelegt.

Nachdem dem Verteidiger die schriftlichen Urteilsgründe am 24. Juni 2022 zugestellt worden waren, hat dieser für den Betroffenen die Rechtsbeschwerde mit Eingang beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 7. Juli 2022 begründet und die Verletzung formellen sowie materiellen Rechts gerügt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat mit ihrer Zuschrift vom 19. August 2022 beantragt, die Rechtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Mit Beschluss vom 27. September 2022 hat der befassende Ein-

zelrichter die Sache nach § 80a Abs. 3 Satz 1 OWiG zur Fortbildung des Rechts dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern übertragen.

II.

Der statthafte, §§ 79 Abs. Nr. 1, 80 Abs. 1 OWiG, und auch im Übrigen zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist in der Sache Erfolg zu versagen.

Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Rechtsbeschwerde hat jedenfalls im Ergebnis keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen erkennen lassen.

Soweit der Betroffene geltend macht, das Gericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, indem es unterlassen hat, ein „verkehrstechnisches und unfallanalytisches Sachverständigengutachten“ einzuholen, ist diese Verfahrensrüge nicht den Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO entsprechend ausgeführt.

Eine diesbezüglich ordnungsgemäße Rüge erfordert unter anderem die Darlegung, welches bestimmte Ergebnis als konkrete Beweistatsache von der unterbliebenen Beweisaufnahme zu erwarten gewesen wäre (KK-Gericke § 344, StPO, Rn. 51; KG BeckRS 2019, 18053; NSTz 2022, 244; Cirener, Die Zulässigkeit von Verfahrensrügen in der Rechtsprechung des BGH – 1. Teil, NSTz-RR 2013, 1 ff.). Hieran fehlt es vorliegend.

Hinsichtlich des Schuldspruchs deckt die Rechtsbeschwerde keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen auf.

Soweit das Amtsgericht hingegen die Regelbuße – neben den Vorahnungen auch – wegen der „größeren abstrakten Gefährdung durch das geführte Kraftfahrzeug“ erhöht und hierbei auf das bei einem „SUV“ wegen der „kastenförmigen Bauweise“ und der „erhöhten Frontpartie größere Verletzungsrisiko für andere Verkehrsteilnehmer“ abgehoben hat, hält dies auf die ebenfalls erhobene Sachrüge einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Zutreffend hat das erkennende Gericht aufgrund des von ihm festgestellten Verstoßes eine Regelbuße von 200 € gemäß Ziff. 132.3 BKat seiner Bemessung zugrunde gelegt.

Im Ausgangspunkt ebenfalls nicht zu beanstanden ist das Abstellen auf eine durch das Gericht dem Betroffenen zugerechnete, gegenüber gewöhnlichen Tatumständen größere abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer. Maßgeblich für die Höhe der Geldbuße ist gemäß § 17 Abs. 3 S. 1 i. Alt. OWiG, neben weiteren Kriterien, wie dem den Täter treffenden Vorwurf, § 17 Abs. 3 S. 1 2. Alt. OWiG, und der Schuldform, § 17 Abs. 2 OWiG, die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit. Unter letztgenannter werden vornehmlich objektive, die konkrete Tat prägende Bemessungskriterien wie die Tathandlung, die Tatauswirkungen einschließlich außertatbestandlicher Weiterungen erfasst (Krennberger/Krumm, § 17 OWiG, Rn. 8 f.; BeckOK-Sackreuter § 17 OWiG, Rn. 40). Dabei sind der Grad und Maß der Gefährdung der geschützten Rechtsgüter oder Interessen (KK-Mitsch § 17 OWiG, Rn. 39 f.; Krennberger/Krumm, § 17 OWiG, Rn. 9; OLG Düsseldorf VRS 72, 120 (122);

KG BeckRS 2020, 6531, Rn. 22) regelmäßig wichtiger Bestandteil des Tatbildes.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelverwertung ist hierin nicht zu erblicken. Zwar handelt es sich, wie auch im hiesigen Fall bei § 37 Abs. 2 Nr. 1 S. 7 StVO, 132.3 BKat, bei einer Vielzahl der straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten um abstrakte Gefährdungsdelikte. Vorliegend stellt das Amtsgericht jedoch nicht allein auf den Umstand der abstrakten Gefährdung als solchen, sondern deren Maß ab.

Gleichwohl ist die hier durch das erkennende Gericht vorgenommene Erhöhung der im Bußgeldkatalog vorgesehenen Regelbuße mit der vorgenannten Argumentation rechtsfehlerhaft. Sie rechtfertigt eine Abweichung vom Regelsatz nicht. Der Bußgeldkatalog hat die Qualität eines für Gerichte verbindlichen Rechtssatzes (BGH NJW 1992, 446; KG BeckRS 2020, 18279; Göhler-Gürtler § 17 OWiG, Rn. 27; BR-Dr 371/81, S. 24), da die Gesetzesbindung der Gerichte über Art. 97 Abs. 1 GG sich auch auf das von der vollziehenden Gewalt ordnungsgemäß gesetzte Ordnungsrecht bezieht (vgl. nur (BVerfGE 19, 17 (31)). Er dient der gleichmäßigen Behandlung sehr häufig vorkommender, wesentlich gleichgelagerter Sachverhalte und soll hierdurch auch dem Gebot der Gerechtigkeit dienen (Göhler-Gürtler § 17 OWiG, Rn. 27; BeckOK-Sackreuter § 17 OWiG, Rn. 104). Der Katalog soll eine Schematisierung herbeiführen, was impliziert, dass (kaum abwägbare) besondere Umstände des Einzelfalls zurücktreten (Göhler-Gürtler § 17 OWiG, Rn. 27). Zwar handelt es sich bei ihm um eine Zumessungsrichtlinie, die die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zulässt (Göhler-Gürtler § 17 OWiG, Rn. 31; Krennberger/Krumm § 17 OWiG, Rn. 36; BVerfG NJW 1996, 1809; BGH NJW 1997, 3252). Auch folgt bereits aus § 17 OWiG, insbesondere Abs. 3, dass die im Bußgeldkatalog umschriebenen Umstände keinen enumerativen Charakter aufweisen.

Aufgrund des vorgenannten Zwecks rechtfertigt indes lediglich ein deutliches Abweichen vom Normalfall betreffend die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit oder die Vorwerfbarkeit eine Abweichung vom Bußgeldkatalog (Göhler-Gürtler § 17 OWiG, Rn. 28b). Sind hingegen außergewöhnliche, besondere Umstände hinsichtlich der Tatausführung und der Person des Täters nicht gegeben, darf nicht abgewichen werden (OLG Stuttgart, Beschluss vom 16. November 2018 – 1 Rb 25 Ss 1157/18, zit. n. juris; Göhler § 17 OWiG, Rn. 31; BeckOK-Sackreuter § 17 OWiG, Rn. 111; KK-Mitsch § 17 OWiG, Rn. 103; Janiszewski, NJW 1989, 3116). Ferner hat der Ordnungsgeber in Ziff. 132 ff. BKat hinsichtlich des hier konkret in Rede stehenden Verstoßes sowohl zwischen verschiedenen Fahrzeugtypen als auch zwischen dem Fehlen, dem Eintritt einer (konkreten) Gefährdung und einer Sachbeschädigung differenziert. Diese Typisierung hätte das Gericht in besonderem Maße zur Prüfung veranlassen müssen, ob eine deutliche Abweichung zu allen normierten Typen besteht. So spricht indiziell gegen das Vorliegen einer deutlichen Abweichung aufgrund einer erhöhten abstrakten Gefährdung durch einen „SUV“ bereits, dass dem Ordnungsgeber sowohl das Differenzierungskriterium der Gefährdung als auch des Fahrzeugtyps bekannt war, er sich aber zu der Schaffung einer diesbezüglich spezifischen Regelbuße nicht veranlasst sah.

Das angefochtene Urteil lässt demgegenüber bereits nicht

erkennen, dass das Gericht sich der besonderen Anforderungen für eine Abweichung vom Bußgeldkatalog bewusst war. Indem es lediglich von einer „größeren“ abstrakten Gefährdung bzw. einer „erhöhten“ Verletzungsgefahr spricht, ist eine deutliche Abweichung vom Normalfall gerade nicht dargetan. Damit sind besondere, außergewöhnliche Umstände betreffend Tat oder Täter nicht festgestellt. In concreto liegt eine deutliche Abweichung überdies umso ferner, da der Ordnungsgeber schon verschiedene Umstände in mehreren Bußgeldtatbeständen den hiesigen Verstoß gegen § 37 Abs. 2 Nr. 1 S. 7 StVO betreffend im Bußgeldkatalog geregelt hat, mithin bereits die Wirklichkeit durch die Berücksichtigung verschiedener Umstände in verschiedenen Konstellationen in den Ziffern 132 ff. BKat typisiert hat.

Selbst wenn man aber das Gericht dahingehend verstünde, dass es meint, eine abstrakte Gefährdung in einem Maß festgestellt zu haben, dass darin besondere außergewöhnliche Umstände zu erblicken sind, begegnet das Urteil durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Denn eine Abweichung von der Regelbuße ist nur im Einzelfall unter den genannten Voraussetzungen erlaubt und erfordert deshalb zugleich auch eine Betrachtung des Einzelfalls. An einer solchen Einzelfallbetrachtung fehlt es allerdings, wenn man, wie das Gericht, sich in den Zumessungserwägungen auf die Benennung eines – noch nicht einmal trennscharf bestimmbar – Fahrzeugtyps beschränkt und zudem, was zulasten der Nachprüfbarkeit der Entscheidung geht, nicht offenlegt, wie der bemühte Fahrzeugtyp definiert ist.

Vielmehr gebietet auch das Erfordernis der deutlichen Abweichung vom Normalfall die Feststellung außergewöhnlicher, besonderer Umstände einer über die Benennung eines diffusen Fahrzeugtyps oder Modells hinausgehenden Betrachtung des Einzelfalls. Bei einem Abweichen von der Regelbuße ist ein näheres Eingehen auf den Einzelfall durch Aufklärung der Umstände und das Treffen entsprechender Feststellungen geboten (KK-Mitsch § 17 OWiG, Rn. 103). Hebt man, wie das Gericht, bei der Bestimmung des Maßes der Gefährdung auf das Fahrzeug ab, so ist zunächst zu ergründen, welches allgemein die wesentlichen gefährdungsrelevanten Charakteristika sind. Sodann sind diese für das Betroffene-Fahrzeug zu ermitteln, was beispielsweise auch aufgrund deren tatsächlicher Verbreitung besondere Sicherheitssysteme, wie fußgängerschützende Bremsassistenten, miteinschließt.

Die bloße Bezeichnung als SUV zeitigt im Übrigen einen Begründungsmangel. Zwar sind die Anforderungen an die Urteilsgründe in den bußgeldrechtlichen Massenverfahren nicht zu überspannen und der Begründungsaufwand ist auf das rechtsstaatlich unverzichtbare Maß zu beschränken (OLG Hamm NZV 2003, 295; BGHSt 39, 291). Gleichwohl sind auch die Zumessungserwägungen so zu begründen, dass sie eine Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht erlauben (BeckOK-Sackreuter § 17 OWiG, Rn. 33). Diesen Anforderungen genügt das Abstellen Fahrzeugtyp „SUV“ nicht, sofern dieser nicht näher bestimmt wird. Eine einheitliche Definition fehlt. Als taugliches Kriterium scheidet beispielsweise die Masse aus, da auch „Pkw herkömmlicher Bauart“ mitunter bis zu zwei Tonnen und mehr wiegen, und beispielsweise ein vom Hersteller Suzuki als SUV angebotenes Modell Jimny

aber nur ca. 1.075 kg wiegt. Ähnliches gilt für die Fahrzeugmaße. Selbst wenn man aber eine eher phänotypische Definition wählte (beispielsweise Bodenfreiheit und Höhe), nimmt sich die Gruppe der „SUV“ so heterogen (beispielsweise vom „SUV“ Suzuki Jimny 1.075 kg, Höhe 1,705 m, Länge 3,665 m zum Audi Q 7 e-tron 2.520 kg, Höhe 1,968 m, Länge 5,05 m) aus, dass ein Schluss von der Gruppenzugehörigkeit auf gefahrrelevante Umstände nicht möglich erscheint – jedenfalls nicht als allgemeinkundig qualifiziert werden könnte.

Im weiteren Übrigen gebircht es dem Urteil daran, dass die für die Abweichung von der Regelbuße bemühten Umstände im Tatsächlichen unausgewiesen sind. Sowohl die die Geldbußenbemessung generell betreffenden (BeckOK-Sackreuter § 17 OWiG, Rn. 33) als auch die besonderen, eine Abweichung von der Regelbuße rechtfertigenden Umstände (BeckOK-Sackreuter § 17 OWiG, Rn. 111) sind durch das Gericht rechtsfehlerfrei festzustellen. Bei einem Abweichen von der Regelbuße sind ein näheres Eingehen auf den Einzelfall durch Aufklärung der Umstände und das Treffen entsprechender Feststellungen geboten (KK-Mitsch a.a.O.). Auch daran gebircht es der angefochtenen Entscheidung. Die vom Gericht in seiner Bußgeldzumessung im Allgemeinen und bei der Abweichung von der Regelbuße im Besonderen zugrunde gelegte Feststellung, dass SUV gegenüber Pkw üblicher Bauweise für andere Verkehrsteilnehmer eine erhöhte Verletzungsgefahr begründen, ist keineswegs allgemeinkundig, sondern Gegenstand von Untersuchungen mit diametralen Ergebnissen betreffend die Gefährlichkeit von dort näher bestimmten, sogenannten „SUV“ (vgl. beispielsweise nur einerseits für die USA die Studie des Insurance Institute for Highway Safety (IIHS), stark zusammengefasst unter <https://www.iihs.org/topics/bibliography/ref/2249>, Zugriffsdatum 28.09.2022, und andererseits die Erkenntnisse des Kraftfahrtbundesamts [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/Publikationen/Downloads-Verkehrsunfaelle/verkehrsunfaelle-jahr-2080700187004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/Publikationen/Downloads-Verkehrsunfaelle/verkehrsunfaelle-jahr-2080700187004.pdf?__blob=publicationFile), Zugriffsdatum 28.09.2022, oder auch der Unfallforschung der Versicherer <https://www.udv.de/resource/blob/78200/3a3accdba3669ce5b85e94a3d4d6367d/34-suv-im-unfallgeschehen-data.pdf>, Zugriffsdatum 28.09.2022, oder auch die heterogenen Ergebnisse der EURO NCAP-Crashtests zu Fahrzeugen verschiedener Typen).

Der Hinweis des Gerichts auf eine erhöhte Betriebsgefahr verfährt nicht. Diese stellt eine zivilrechtliche Kategorie zur Begründung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung dar. Im Übrigen erscheint sehr zweifelhaft, ob eine erhöhte Betriebsgefahr bei der diffusen, heterogenen Kategorie „SUV“ angenommen werden könnte.

Letztlich wäre daher vom Gericht festzustellen gewesen, dass das konkrete Fahrzeug des Betroffenen eine so erhöhte abstrakte Gefährlichkeit aufweist, dass der vorliegende Einzelfall deutlich von allen im Bußgeldkatalog erfassten Normalfällen abweicht.

Gleichwohl hat die Rechtsbeschwerde des Betroffenen auch mit der Sachrüge jedenfalls im Ergebnis keinen Erfolg.

Der aufgezeigte Rechtsfehler in der Rechtsfolgenentscheidung führt nicht zur Aufhebung des Rechtsfolgenausspruchs und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Viel-

mehr macht der Senat von der ihm gemäß § 79 Abs. 6 OWiG eröffneten und nach dem Willen des Gesetzgebers vorrangig zu wählenden Möglichkeit der eigenen Sachentscheidung (OLG Schleswig ZfS 2006, 348; KK-Hadamitzky § 79 OWiG, Rn. 157; Göhler-Seitz/Bauer § 79 OWiG, Rn. 46) Gebrauch, da weitere für die Rechtsfolgenbemessung bedeutsame Feststellungen weder erforderlich noch zu erwarten sind.

Es ist im Ergebnis auf die vom Amtsgericht im Urteil getroffene Rechtsfolgenentscheidung zu erkennen. Auf die von diesem zur Person und Tat rechtsfehlerfrei getroffene Feststellung wird der Betroffene zu einer Geldbuße von 350 € verurteilt.

Ihm wird ferner für die Dauer von einem Monat das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art untersagt.

Das Fahrverbot wird wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft dieses Urteils in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von 4 Monaten seit Eintritt der Rechtskraft, § 25 Abs. 2a StVG.

Für den festgestellten Verstoß sieht der geltende Bußgeldkatalog im Anhang unter Nummer 132.3 eine Regelgeldbuße von 200,00 Euro vor.

Diese Regelgeldbuße ist nach § 1 Abs. 2 S. 2 BKatV für gewöhnliche Tatumstände, fahrlässige Begehung der Ordnungswidrigkeit durch einen nicht vorgeahndeten Betroffenen vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 3 OWiG sind, wie ausgeführt, weiterhin Grundlage für die Zumessung der Geldbuße die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Vorliegend ist abweichend vom Regelfall unter Berücksichtigung des verkehrsrechtlichen Vorlebens des Betroffenen eine Geldbuße von 350,00 € festzusetzen. Maßgeblich hierfür war, dass der Betroffene vorgeahndet ist. Die zuletzt geahndete Verfehlung betraf zudem ebenfalls einen Rotlichtverstoß. Darüber hinaus wurde der Betroffene lediglich 13 Monate nach der letzten, überdies einschlägigen, Ahndung hier erneut verkehrsrechtlich auffällig. Diese Vorahndung führt in der Gesamtschau des vorliegenden Einzelfalls dazu, dass ein deutliches Abweichen von dem im Katalog geregelten Normalfall festzustellen ist.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Verstoßes, insbesondere der Vorahndung und aller weiteren maßgeblichen Gesichtspunkte, war eine Geldbuße von 350 € erforderlich, um auf den Betroffenen angemessen einzuwirken.

Anlass, hiervon abzuweichen, bieten besondere wirtschaftliche Verhältnisse des Betroffenen nicht.

Darüber hinaus ist gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BKatV, § 25 Abs. 1 S. 1 StVG gegen den Betroffenen neben der Geldbuße ein Fahrverbot von einem Monat festzusetzen.

Ein solches von einem bis drei Monaten kann gemäß § 25 I 1 StVG gegen einen einer Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24 StVG Schuldigen neben einer Geldbuße verhängt werden, sofern die Tat unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. Jene ist hier gegeben.

Die Erfüllung des Tatbestandes des 132.3 BKat indiziert das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 S. 1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der

Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf. Dadurch ist die zur Verhängung des Fahrverbots führende grobe Pflichtverletzung in objektiver und subjektiver Hinsicht indiziert. Ein Ausnahmefall ist nur dann gegeben, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls atypischerweise ein Absehen von der Regelwirkung gerechtfertigt ist (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 31. Januar 2022 – 3 Ss-OWi 41/22; BGHSt 38, 125). Solche Umstände sind hier weder vortragen noch sonst ersichtlich. Weder Erfolgs- noch Handlungsunwert sind hier in Ermangelung jedweden Anhalts derart gemindert, dass von einem Ausnahmefall auszugehen ist.

Unter Abwägung aller Umstände erscheint dem Gericht die Verhängung eines Fahrverbots von einem Monat angemessen und notwendig, um den Betroffenen in Zukunft von weiteren Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung abzuhalten. Einem Betroffenen, der – zudem wiederholt – rote Wechsellichtzeichen, hier bei schon länger als eine Sekunde andau-

ernder Rotphase, nicht befolgt, muss insgesamt der Vorwurf grober Pflichtwidrigkeit im Straßenverkehr unterbreitet werden.

Dies stellt eine außergewöhnlich grobe Pflichtwidrigkeit dar und offenbart zusätzlich beim Betroffenen ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr, dass es der Verhängung eines einmonatigen Fahrverbotes als Denkzettel und Besinnungsmaßnahme zur Einwirkung auf den Betroffenen bedarf, um diesen zukünftig zu mehr Aufmerksamkeit und damit zur Einhaltung der Regeln der Straßenverkehrsordnung anzuhalten.

Da der Senat auf dieselbe Rechtsfolge wie bereits das Amtsgericht erkennt, bedarf es nicht der Aufhebung des Rechtsfolgensausspruchs und des ausdrücklichen Ausspruchs über die vom Senat festgesetzte Rechtsfolge im Tenor dieses Beschlusses. Es kann vielmehr bei der Verwerfung des Rechtsmittels sein Bewenden haben (vgl. nur Göhler-Seitz/Bauer § 79 OWiG, Rn. 45c m.w.N.).

# OLG HAMM: REPARATURKOSTENERSTATTUNG BEI DECKUNGSGLEICHEM VORSCHADEN

Urteil vom 28.6.2022, Az.: 7 U 45/21

## Amtlicher Leitsatz:

1. Die Annahme eines deckungsgleichen und infolgedessen eine Ersatzfähigkeit ausschließenden Vorschadens scheidet aus, wenn es sich bei dem Vorschaden um eine normale und im Übrigen bloße optische Gebrauchsspur ohne jede Auswirkung auf die Funktionalität handelt.
2. Insoweit ist allenfalls ein Abzug „Neu für Alt“ vorzunehmen, der jedoch – hier verneint – voraussetzt, dass bei dem Geschädigten eine messbare Vermögensvermehrung eintritt, die sich für ihn wirtschaftlich günstig auswirkt, wobei die Darlegungs- und Beweislast den Schädiger trifft.
3. Zur Annahme einer Erstattungspflicht von Sachverständigenkosten ausschließenden Bagatellschadens (hier verneint).

## Gründe:

Die Kosten eines Sachverständigengutachtens gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gem. § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Ebenso können diese Kosten zu dem nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand gehören, wenn eine vorherige Begutachtung zur tatsächlichen Durchführung der Wiederherstellung erforderlich und zweckmäßig ist (BGH Urt. v. 30.11.2004 – VI ZR 365/03, NJW 2005, 356 [unter II. 5 a]). Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Begutachtung ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen. Demnach kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte. Insoweit ist nicht alleine darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenshöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt. Allerdings kann der später ermittelte Schadensumfang im Rahmen tatrichterlicher Würdigung nach § 287 ZPO oft ein Gesichtspunkt für die Beurteilung sein, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich war oder ob nicht möglicherweise andere, kostengünstigere Schätzungen wie beispielsweise ein Kostenvoranschlag eines Reparaturbetriebs ausgereicht hätten (BGH Urt. v. 30.11.2004 – VI ZR 365/03, NJW 2005, 356 [unter II. 5 b]). Nach diesen Grundsätzen liegt ein Bagatellschaden, welcher die Einholung eines Sachverständigengutachtens als nicht erforderlich erscheinen lassen würde, nicht vor. Auf das Unfallgeschehen sind – wie ausgeführt – Kontaktschäden am la-

ckierten Heckstoßfänger im Bereich des linken Rückstrahlers sowie das Lösen der Kantenschutzleiste am Klägerfahrzeug zurückzuführen, deren Instandsetzung Brutto-Reparaturkosten in Höhe von 1.018,43 EUR erforderlich machte, weshalb bereits betragsmäßig kein Bagatellschaden ersichtlich ist (vgl. BGH Urt. v. 30.11.2004 – VI ZR 365/03, NJW 2005, 356 [unter II. 5 c]), wonach bei Überschreitung einer Schadenshöhe von 1.400,00 DM / 715,81 EUR kein Bagatellschaden vorliegt). Hinzu kommt, dass zum einen für die Lackierung eines Stoßfängers auch nach Kenntnis eines Laien erhebliche Kosten anfallen können und zum anderen bei entsprechenden Schäden aus Sicht eines Laien nicht ausgeschlossen werden kann, dass darüber hinaus durch den Unfall weitere – unter der Stoßstange verborgene – Schäden entstanden sind. Hiernach durfte der Kläger die Einholung eines Sachverständigengutachtens für geboten erachten.

b)

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz der Sachverständigenkosten scheidet auch nicht unter dem Gesichtspunkt aus, dass das von ihm eingeholte Gutachten der B zur Darlegung eines durch das streitgegenständliche Schadensereignis verursachten mess- und abgrenzbaren Fahrzeugschadens unbrauchbar wäre; denn dies ist nicht allein deshalb der Fall, nur weil es sich auch zu den beiden nicht unfallkausalen Schadensbereichen verhält.

4.

Der Kläger hat zudem wegen des durch die Reparatur seines Fahrzeugs bedingten Nutzungsausfalls einen Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung, allerdings nicht für fünf, sondern nur für drei Tage zu je 79,00 EUR, insgesamt 237,00 EUR.

Eine längere als die sich aus der Rechnung der Firma C vom 19.08.2019 (Anlage B5, GA I76) belegte – von dem Beklagten insoweit nicht bestrittene – Reparaturdauer von drei Tagen (14.08.2019 bis 16.08.2019) hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt. Soweit er abweichend behauptet, die Reparatur habe nicht nur drei, sondern fünf Tage gedauert, fehlt es an jeglichem substantiiertem Vortrag hierzu.

5.

Schließlich steht dem Kläger gegen den Beklagten ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 106,74 EUR sowie auf Ersatz einer Kostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR zu.

6.

Die Zinsforderung ergibt sich aus § 291 BGB. Soweit der Kläger weitergehend die Zahlung von Zinsen ab dem 17.08.2019 begehrt, fehlt es an jedem Vortrag zum Grund dieser Forderung. III.

Die Nebenentscheidung bezüglich der Kosten folgt aus §§ 92 Abs. 1, 344 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

IV.

Die Zulassung der Revision war nicht veranlasst, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch er-

fordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

## **OLG HAMM: (7. ZIVILSENAT) DOPPELTE RÜCKSCHAUPFLICHT; BETRIEBSGEFAHR MOTORISIERTER ZWEIRÄDER**

Urteil vom 08.07.2022 – 7 U 106/20, BeckRS 2022, 30031

### **Amtliche Leitsätze:**

- 1. Die doppelte Rückschaupflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 4 Hs. 1 StVO ist nicht gewahrt, wenn es zwar zu einem „doppelten Schulterblick“ kommt, der zweite Schulterblick jedoch nicht unmittelbar vor dem Abbiegen erfolgt.**
- 2. In die Abwägung nach § 17 Abs. 2, Abs. 1 StVG kann eine erhöhte Betriebsgefahr motorisierter Zweiräder aufgrund ihrer Beschleunigungsfähigkeit und Instabilität einzustellen sein, wenn diese – wie hier aber nicht – unfallursächlich geworden ist (in Fortschreibung zu OLG Hamm Urte. v. 30.5.2016 – 6 U 13/16, NJW-RR 2017, 149 = juris Rn. 38).**
- 3. Zur Schmerzensgeldbemessung bei mehrfragmentärer dislozierter Unterschenkelfraktur mit Kompartmentsyndrom, dislozierter Fraktur des linken Mittelfußknochens mit Fußkompartiment und CRPS („Morbus Sudec“).**

### **Gründe:**

I.

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1, 544 Abs. 2 ZPO abgesehen.

II.

Die Berufung des Klägers ist zulässig und teilweise begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von 4.000,00 EUR nebst Zinsen im tenorierten Umfang aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG. Zudem ist der Feststellungsantrag nach einer Quote von 100% zulasten der Beklagten begründet. Die weitergehende Berufung des Klägers ist hingegen unbegründet; insoweit verbleibt es bei der Klageabweisung durch das Landgericht.

I. Der Unfall war für keinen der Unfallbeteiligten ein unabwendbares Ereignis gem. § 17 Abs. 3 StVG. Den Beweis für die Unabwendbarkeit des Unfallgeschehens muss jeweils die Partei führen, die sich darauf beruft (vgl. OLG Hamm Urteil vom 03.12.2021 – I-7 U 33/20, NJW-RR 2022, 676, Rn. 3, beck-online). Auf eine Unabwendbarkeit beruft sich der Kläger aus-

drücklich nicht. Auch für den Beklagten zu 1) stellt sich der Unfall nicht als unabwendbares Ereignis dar. Nach seinem eigenen Vortrag hat er den Kläger bereits vor dem Abbiegen bei einem Schulterblick wahrgenommen. Dass ein Idealfahrer in dieser Situation nicht in Anwendung äußerster Sorgfalt den Unfall durch Zurückstellen der Abbiegeabsicht vermeiden hätte, ist von den Beklagten weder dargetan noch sonst ersichtlich.

2. Die damit gem. §§ 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG vorzunehmende Abwägung der Verschuldensanteile ergibt, dass die Beklagten vollumfänglich für die Folgen des Verkehrsunfalls einzustehen haben.

Nach §§ 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Die Abwägung ist aufgrund aller festgestellten, d.h. unstrittigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, die sich auf den Unfall ausgewirkt haben. In erster Linie ist hierbei das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben. Ein Faktor bei der Abwägung ist dabei das beiderseitige Verschulden (vgl. BGH Urte. v. 15.05.2018 – VI ZR 231/17, NJW 2018, 3095 Rn. 10). Darüber hinaus ist die konkrete Betriebsgefahr der beteiligten Kraftfahrzeuge von Bedeutung. Die Umstände, die die konkrete Betriebsgefahr des anderen Fahrzeugs erhöhen, insbesondere also dem anderen zum Verschulden gereichen, hat im Rahmen der nach § 17 StVG vorzunehmenden Abwägung jeweils der Unfallgegner zu beweisen (vgl. Scholten in: Freyermann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 17 StVG [Stand: 01.12.2021] Rn. 78).

a) Dem Beklagten zu 1) sind Verstöße gegen §§ 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 4 StVO zur Last zu legen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO muss, wer abbiegen will, dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Wer nach links abbiegen will, hat sein Fahrzeug bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links, einzuordnen, und zwar rechtzeitig (Satz 2). Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist

auf den nachfolgenden Verkehr zu achten; vor dem Abbiegen ist es dann nicht nötig, wenn eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist (Satz 4).

Für einen Verstoß des Beklagten zu 1 gegen § 9 Abs. 1 StVO spricht, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, ein Anscheinsbeweis. Soweit sich ein Unfall im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Linksabbiegevorgang ereignet, spricht nach aller Lebenserfahrung vieles dafür (Anscheinsbeweis), dass der Linksabbieger die ihm nach § 9 Abs. 1 StVO obliegenden Sorgfaltsanforderungen, insbesondere die doppelte Rückschaupflicht, nicht ausreichend beachtet hat (vgl. Senat Urte. v. 03.12.2021 – 7 U 33/20, NJW-RR 2022, 676 Rn. 10; Senat Hinweisbeschl. v. 04.05.2020 – 7 U 29/19, BeckRS 2020, 39618 Rn. 13; OLG Koblenz Urte. v. 08.06.2020 – 12 U 554/19, BeckRS 2020, 13974 Rn. 3; OLG Jena Urte. v. 28.10.2016 – 7 U 152/16, NJW-RR 2017, 605 Rn. 10).

Um ihrer Haftung zu entgehen, wäre es somit an den Beklagten gewesen, den Anscheinsbeweis zu erschüttern und darzulegen und zu beweisen, dass ein sogenannter atypischer Geschehensablauf vorlag (vgl. Senat Urte. v. 03.12.2021 – 7 U 33/20, BeckRS 2021, 44473 Rn. 10; OLG Koblenz Urte. v. 08.06.2020 – 12 U 554/19, BeckRS 2020, 13974 Rn. 3). Dies ist den Beklagten nicht gelungen.

Das Landgericht hat hierzu festgestellt, dass die Beklagten weder ein rechtzeitiges Setzen des Fahrtrichtungsanzeigers noch ein Einordnen zur Mitte bewiesen haben. Der Senat ist an diese Feststellungen des Landgerichts gem. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gebunden; denn Fehler in der Beweiswürdigung des Landgerichts werden weder aufgezeigt noch sind sie ersichtlich.

Vielmehr hat der Beklagte zu 1) bereits nach seinen eigenen Angaben gegen die Pflicht zur zweiten Rückschau nach § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO verstoßen. Er hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung erster Instanz ausgeführt, er habe einen „doppelten Schulterblick“ vorgenommen und den Kläger gesehen. Dieser sei noch 20 bis 30 Meter entfernt gewesen. Dann habe er links geblinkt und noch ein entgegenkommendes Auto durchgelassen und sei dann abgebogen. Hieraus folgt, dass er gerade keine zweite Rückschau unmittelbar vor dem Abbiegen nach links vorgenommen hat. Eine solche war auch bereits deshalb nicht nach § 9 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz StVO entbehrlich, sondern gerade geboten, eben weil der Beklagte zu 1) das Fahrzeug des Klägers nach seinen eigenen Angaben zuvor bei einem Schulterblick in der Annäherung gesehen hatte.

b) Demgegenüber ist ein Verkehrsverstoß des Klägers nicht nachgewiesen.

aa) Der Kläger hat nicht gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO verstoßen, wonach das Überholen unzulässig ist, wenn eine unklare Verkehrslage vorliegt.

Eine solche ist gegeben, wenn der Überholende nach den gegebenen Umständen mit einem ungefährlichen Überholvorgang nicht rechnen darf. Das ist der Fall, wenn die Verkehrslage unübersichtlich bzw. ihre Entwicklung nach objektiven Umständen nicht zu beurteilen ist. Hierbei kommt es nicht auf das Gefühl des Überholwilligen an (vgl. Senat Urte. v. 03.12.2021 – 7 U 33/20, BeckRS 2021, 44473 Rn. 14; OLG München Urte. v. 21.10.2020 – 10 U 893/20, NJOZ 2021, 684 Rn. 12). Allein der Umstand, dass das vorausfahrende Fahrzeug seine

Geschwindigkeit verringert und sich etwas zur Fahrbahnmitte einordnet, begründet noch keine unklare Verkehrslage, bei der ein Überholen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO unzulässig ist. Bei einer solchen Sachlage kommt es auf die konkrete Verkehrssituation und die Örtlichkeit an. Wenn diese geeignet sind, Zweifel über die beabsichtigte Fahrweise des Vorausfahrenden aufkommen zu lassen, kommt eine unklare Verkehrslage in Betracht (Senat Urte. v. 03.12.2021 – 7 U 33/20, NJW-RR 2022, 676 Rn. 15; OLG München Urte. v. 21.10.2020 – 10 U 893/20, BeckRS 2020, 28371 Rn. 12).

Es kann insoweit dahingestellt bleiben, ob der Beklagte zu 1) – dem Vortrag des Klägers entsprechend – vor dem Abbiegevorgang kontinuierlich langsam fuhr oder aber ob er – den Angaben des Beklagten zu 1) entsprechend – in Annäherung an die Kreuzung seine Geschwindigkeit verlangsamt.

Das Landgericht hat zutreffend und damit für den Senat gem. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bindend festgestellt, dass die Beklagten weder ein rechtzeitiges Blinkersetzen noch ein Einordnen seitens des Beklagten zu 1) zur Mitte bewiesen haben, so dass der Kläger seinen Überholvorgang nicht hätte einleiten dürfen bzw. hätte abbrechen müssen. Das Überholen war für den Kläger trotz geringer Geschwindigkeit des Eisverkaufsfahrzeugs des Beklagten zu 1) jedenfalls so lange zulässig, als der linke Fahrtrichtungsanzeiger an diesem Fahrzeug nicht betätigt worden ist (vgl. Senat Urte. v. 03.12.2021 – 7 U 33/20, BeckRS 2021, 44473 Rn. 16).

bb) Es liegt auch kein Verstoß des Klägers gegen § 3 StVO wegen Überschreitung der an der Unfallstelle zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vor.

Das Landgericht hat hierzu festgestellt, dass ein Geschwindigkeitsverstoß des Klägers nach den Ausführungen des Sachverständigen F durch die Beklagten nicht bewiesen sei. Der Senat ist auch an diese Feststellungen des Landgerichts gem. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gebunden. Fehler in der Beweiswürdigung des Landgerichts werden weder aufgezeigt noch sind sie ersichtlich.

cc) Im Hinblick auf die bei motorisierten Zweirädern aufgrund ihrer Beschleunigungsfähigkeit und Instabilität grundsätzlich erhöhte Betriebsgefahr (vgl. OLG Hamm Urte. v. 30.05.2016 – 6 U 13/16, BeckRS 2016, 14528 Rn. 31) kann vorliegend nicht festgestellt werden, dass diese unfallursächlich geworden ist. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit seitens des Klägers haben die Beklagten – wie ausgeführt – nicht bewiesen.

c) Im Ergebnis sind zulasten der Beklagten Verstöße des Beklagten zu 1) gegen §§ 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 4 StVO in die Abwägung einzustellen.

Auf Seiten des Klägers ist hingegen lediglich die einfache Betriebsgefahr in Ansatz zu bringen. Der Senat verneint eine Mithaftung des Klägers zu 25%, da diesem – wie ausgeführt – ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann und die nicht erhöhte Betriebsgefahr des Überholenden nach gefestigter Rechtsprechung des Senats regelmäßig hinter dem Verschulden desjenigen, der verkehrswidrig nach links abbiegt, vollständig zurücktritt (Senat Hinweisbeschl. v. 21.12.2021 – 7 U 41/21, BeckRS 2021, 54315 Rn. 14; Senat Urte. v. 03.12.2021 – I-7 U 33/20, NJW-RR 2022, 676 Rn. 18; ebenso: OLG Saarbrücken Beschluss vom 12.03.2015 – 4 U 187/13, BeckRS 2015, 8438 Rn.

43; OLG Jena Urt. v. 28.10.2016 – 7 U 152/16, NJW-RR 2017, 605 Rn. 17).

3. Als Rechtsfolge kann der Kläger nach § 253 Abs. 2 BGB die Zahlung weiteren Schmerzensgeldes verlangen.

Der Senat ist der Auffassung, dass zum Ausgleich der Verletzungen und Beeinträchtigungen des Klägers ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 15.000,00 EUR – auf welches die vorgerichtliche Zahlung der Beklagten zu 2) von 917,23 EUR anzurechnen ist – angemessen, aber auch ausreichend ist. Unter Abzug des durch das Landgericht bereits zuerkannten Betrags von 10.082,77 EUR (11.000,00 EUR abzgl. 917,23 EUR) steht dem Kläger damit ein Anspruch auf Zahlung weiterer 4.000,00 EUR zu.

a) Das Schmerzensgeld hat nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung rechtlich eine doppelte Funktion. Es soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich bieten für diejenigen Schäden, die nicht vermögensrechtlicher Art sind (Ausgleichsfunktion). Es soll aber zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet (Genugtuungsfunktion, BGH Urt. v. 08.02.2022 – VI ZR 409/19, VersR 2022, 635 Rn. 11). Dabei steht regelmäßig der Entschädigungs- oder Ausgleichsgedanke im Vordergrund (BGH Urt. v. 08.02.2022 – VI ZR 409/19, VersR 2022, 635 Rn. 12).

Maßgebend für die Höhe des Schmerzensgeldes sind im Wesentlichen die Schwere der Verletzungen, das durch diese bedingte Leiden, dessen Dauer, das Ausmaß der Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den Verletzten und der Grad des Verschuldens des Schädigers. Dabei geht es nicht um eine isolierte Schau auf einzelne Umstände des Falles, sondern um eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles. Diese hat der Tatrichter zunächst sämtlich in den Blick zu nehmen, dann die fallprägenden Umstände zu bestimmen und diese im Verhältnis zueinander zu gewichten. Dabei ist in erster Linie die Höhe und das Maß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen; hier liegt das Schwergewicht. Auf der Grundlage dieser Gesamtbetrachtung ist eine einheitliche Entschädigung für das sich insgesamt darbietende Schadensbild festzusetzen, die sich jedoch nicht streng rechnerisch ermitteln lässt (BGH Urt. v. 15.02.2022 – VI ZR 937/20, VuR 2022, 259 Rn. 13).

b) Der Senat hat zunächst – wie das Landgericht – die unstrittigen Unfallfolgen zugrunde gelegt.

Diese bestehen darin, dass der Kläger eine mehrfragmentäre dislozierte Unterschenkelfraktur mit Kompartmentsyndrom und eine dislozierte Fraktur des linken Mittelfußknochens mit Fußkompartiment erlitten hat. Es waren mehrere Eingriffe zur Reposition, zunächst mittels eines externen Fixateurs, und Osteosynthese der Frakturen erforderlich. Der Kläger befand sich für einen Zeitraum von 6 Wochen zur stationären Behandlung im Krankenhaus G und war bis einschließlich zum 23.12.2016 arbeitsunfähig. Zudem befand er sich zur Rehabilitation vom 02.05.2017 bis zum 30.05.2017 in einer Rehabilitationsklinik und begab sich jedenfalls 36 Mal in physiotherapeutische Behandlung. Darüber hinaus war er bis Mai 2017 nicht in der Lage, sportliche Aktivitäten auszuüben. Ein bereits zugesagtes Praktikum wurde im Hinblick auf seinen gesundheitlichen Zustand gekündigt.

c) Darüber hinaus hat das Landgericht es auf Grundlage des schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen H als bewiesen angesehen, dass der Kläger unfallbedingt an einer leichten Form der sog. CRPS (chronic regional pain syndrome; unter bekannt als „Morbus Sudeck“) leidet, was mit vermehrter Schweißproduktion, Schwellneigung und intermittierenden Schmerzen einhergeht und auch Einschränkungen im Alltag bedeutet und den im Unfallzeitpunkt erst 17 Jahre alten Kläger als Dauerschaden voraussichtlich sein Leben lang belasten wird. Dass hingegen mit einer vorzeitigen Arthrose in der Fußwurzel und im Mittelfuß zu rechnen sei, hat das Landgericht nicht als nicht bewiesen erachtet. An diese Feststellungen des Landgerichts ist der Senat gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gebunden. Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellungen werden durch den Kläger nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

d) Der Senat hat über diese durch das Landgericht getroffenen Feststellungen hinaus zudem berücksichtigt, dass nach den nicht bestrittenen Angaben des Klägers aus dem Senatstermin vom 08.07.2022 er infolge des Unfalls erst mit einem Jahr Verzögerung mit seiner Berufsausbildung beginnen konnte. Zudem hat der Senat als praktische Auswirkung berücksichtigt, dass der Kläger von seiner beruflichen Tätigkeit, welche viel im Stehen erfolgt, während eines Arbeitstages zwei- bis dreimal eine Pause einlegen muss. Berücksichtigt hat der Senat darüber hinaus, dass sich bei Wetterumschwüngen die Haut an der Narbe zusammenzieht und der Kläger einen stumpfen Schmerz empfindet, was er – je nach Wetter – durch Kühlung oder Erwärmung mit sog. „Kühlpacks“ behandelt.

e) Insgesamt hält der Senat in Würdigung und Wägung der vorstehend aufgezeigten erlittenen Verletzungen und daraus folgenden Beeinträchtigungen sowie der vollen Haftung der Beklagten ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.000,00 für erforderlich, aber auch ausreichend, so dass dem Kläger über den durch das Landgericht bereits zuerkannten Betrag hinaus ein weitergehender Betrag von 4.000,00 EUR zuzusprechen war.

Dieses Schmerzensgeld steht auch im Einklang mit anderweitiger fallähnlicher obergerichtlicher Rechtsprechung und fügt sich in den Rahmen, der bei vergleichbaren Verletzungen zugesprochen wird.

So hat das OLG Brandenburg im Fall einer offenen Unterschenkelfraktur mit beginnendem Kompartmentsyndrom, die eine stationäre Behandlung von 5 Wochen und 3 Operationen erforderlich machte und als Dauerschaden zu einer Beeinträchtigung des Gangbilds, Operationsnarben, einer Muskelminderung am Oberschenkel, einer Vergrößerung der Umrisszeichnungen der Weichteile des Unterschenkels sowie einer endgradigen Bewegungseinschränkung im Kniegelenk und Sprunggelenk sowie zu einer Verkürzung des Unterschenkels um 1 cm und einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10% geführt hat, ein Schmerzensgeld von 15.000,00 EUR als angemessen erachtet (Urt. v. 20.12.2007 – 12 U 141/07, BeckRS 2008, 7737). In dem dortigen Fall waren zwar die dem dortigen Kläger eingetretenen Dauerschäden deutlich gravierender als vorliegend, es wurde allerdings ein Mitverschulden des dortigen Klägers von 1/3 berücksichtigt. Auf dieser Linie liegt auch die Entscheidung des OLG Bran-



denburg vom 23.07.2009 (12 U 29/09, NJW-RR 2010, 538). Dieses hat für eine nicht dislozierte Avulsionsfraktur der ventralen distalen Tibia links, mehrere Riss-/Quetschwunden, einen Bluterguss über den gesamten Unterschenkel, eine leicht herabgesetzte Empfindung von Sinnesreizen im Bereich des Fußrückens und eine stationäre Behandlung von 7 Wochen ein Schmerzensgeld von 14.000,00 EUR zugesprochen. Es mussten im dortigen Fall eine chirurgische Versorgung der Wunden und eine Hauttransplantation erfolgen. Der dortige Kläger war 3 Monate und 3 Wochen arbeitsunfähig und es verblieben erhebliche Narben am Ober- und Unterschenkel. Als Mitverschulden wurde berücksichtigt, dass der dortige Kläger als Motorradfahrer keine Schutzkleidung an den Beinen getragen hatte.

Ein Anspruch des Klägers auf Zahlung von Verzugszinsen nach §§ 280 Abs. 1, 286 BGB besteht, wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat, erst ab dem 07.02.2018 und nicht ab dem 23.08.2016.

4. Der Feststellungsantrag ist zulässig. Das erforderliche Feststellungsinteresse ist angesichts des Dauerschadens in Gestalt einer leichteren Form eines CRPS gegeben. Daraus resultiert die Möglichkeit einer Verschlechterung und damit eines Eintritts weiterer unfallbedingter materieller und derzeit nicht absehbarer immaterieller Schäden, was für die Zulässigkeit des Feststellungsantrags ausreicht (vgl. BGH Beschluss vom 08.06.2021 – VI ZR 1272/20, BeckRS 2021, 18009 Rn. 8).

Der Feststellungsantrag ist zudem nach den vorstehenden Ausführungen nach einer Haftungsquote von 100% zulasten der Beklagten begründet.

5. Ein weitergehender Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten über den durch das Landgericht zuerkannten Betrag in Höhe von 958,19 EUR hinaus steht dem Kläger hingegen nicht zu. Er ist insoweit bereits nicht mehr aktivlegitimiert, weil infolge vorgerichtlichen Ausgleichs durch den Rechtsschutzversicherer – wie es im Senatstermin eingeräumt wurde – der Anspruch gem. § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf diesen übergegangen ist. Hierauf ist der Kläger im Senatstermin hingewiesen worden. Eine Modifikation des entsprechenden Klageantrags oder eine Erklärung zu einer etwaigen Vorgehensweise des Klägers im Wege einer gewillkürten Prozessstandschaft sind nicht erfolgt.

III.

Die Nebenentscheidung bezüglich der Kosten folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

IV.

Die Zulassung der Revision war nicht veranlasst, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

## VERFASSUNGSGERICHTSHOF RHEINLAND-PFALZ

Beschluss vom 27. Oktober 2022, Az.: VGH B 57/21

**Amtliche Leitsätze:**

1. Bei Anwendung eines standardisierten Messverfahrens in Ordnungswidrigkeitenverfahren erfordert der Anspruch auf Informationszugang zu den nicht zur Bußgeldakte gelangten Informationen in materieller Hinsicht einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ordnungswidrigkeitenvorwurf sowie eine erkennbare Relevanz für die Verteidigung (wie VerfGH RP, Beschluss vom 13. Dezember 2021 – VGH B 46/21 –).
2. Für die Beurteilung der Verteidigungsrelevanz einer begehrten Information ist im Ausgangspunkt der Vortrag des Betroffenen maßgeblich, der einer Evidenzkontrolle standzuhalten hat (hier zu Statistikdatei und Case-List eines Geschwindigkeitsmessgerätes).

## OLG HAMM

Beschluss vom 27.6.2022, Az.: 7 U 19/22

**Amtlicher Leitsatz:**

Kommt es in unmittelbarem und zeitlichem Zusammenhang zu einem Verstoß des Einfahrenden gegen § 10 StVO und gegen § 9 Abs. 1, Abs. 5 StVO, ohne dass die besondere Gefährlichkeit des Einfahrvorgangs aufgehoben ist, und wird der auf der Straße herannahende Fahrer zu einem Ausweichen herausgefordert, liegt darin kein Überholen bei unklarer Verkehrslage im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO und die Betriebsgefahr des Herannahenden tritt hinter der doppelten Gefährlichkeit des Fahrvorgangs des Einfahrenden vollständig zurück.

## OLG CELLE (14. ZIVILSENAT)

Urteil vom 16.11.2022, Az.: 14 U 87/22

**Amtliche Leitsätze:**

1. Ein Straßenbauarbeiter, der auf der für den fließenden Verkehr freigegebenen Fahrbahn Markierungsarbeiten ausführt, ist als Verkehrsteilnehmer i.S.v. § 1 StVO anzusehen.
2. Ein Straßenbauarbeiter, der Markierungsarbeiten verrichtet, ist kein Fußgänger i.S.v. § 25 StVO.

## OLG DRESDEN (8. ZIVILSENAT)

Urteil vom 15.09.2022, Az.: 8 U 328/22

**Amtliche Leitsätze:**

Abschleppen eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs: Standgebühren für die Verwahrung des abgeschleppten Fahrzeugs auf dem Gelände des Abschleppunternehmens, der daran ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht, gehören nicht zum adäquat durch die Besitzstörung verursachten Schaden des Grundstückbesitzers. Die Kosten für eine sichere Verwahrung des abgeschleppten Fahrzeugs können jedoch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten sein, solange kein entgegenstehender Wille des Fahrzeugeigentümers erkennbar ist.

**OLG ZWEIBRÜCKEN (1. STRAFSENAT)**

Beschluss vom 14.10.2022, Az.: 1 OLG 2 Ss 27/22

**Amtlicher Leitsatz:**

Allein der Umstand, dass der Angeklagte unter Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und von Vorfahrtsregelungen vor der Polizei flüchtete, genügt nicht zur Annahme der nach § 315d Abs. 1 Nummer 3 StGB erforderlichen Absicht, auf einer nicht unerheblichen Wegstrecke die unter den konkret situativen Gegebenheiten maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Beschl. v. 14.11.2022, Az.: 13 S 545/22

**Amtlicher Leitsatz**

1. Ein Parkraumangel im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO liegt vor, wenn die Bewohner eines städtischen Quartiers aufgrund eines Parkdrucks regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.
2. Der Parkraumangel ist jedenfalls dann im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO erheblich, wenn eine repräsentative tatsächliche Betrachtung des für die Anordnung einer Bewohnerparkzone in den Blick genommenen Gebiets ergibt, dass zu den Zeiten, zu denen die Bewohnerparkregelungen gelten sollen, regelmäßig mehr als 80 Prozent der für Bewohner des städtischen Quartiers zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten belegt sind.
3. Ein erheblicher Parkraumangel lässt sich regelmäßig nicht schon dann feststellen, wenn eine rechnerische Gegenüberstellung der Zahl der zugelassenen Fahrzeuge, deren Halter und Nutzer im Referenzgebiet nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, mit der Zahl der öffentlichen und privaten Stellplätze und Garagen, die den Bewohnern des betrachteten Bereichs zur Verfügung stehen, eine Unterdeckung ergibt.



# 14. ACE-VERKEHRSRECHTSTAG

12. und 13. Mai 2023 | Webers – Das Hotel im RUHRTURM | Essen

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG NACH § 15 FAO FÜR VERKEHRSRECHT 10 ZEITSTUNDEN

**Freitag, den 12.05.2023**

**Michael Kleinekorte**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Thema: Effektive Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen II**

5 Stunden

**Samstag, den 13.05.2023**

**Prof. Dr. Ansgar Staudinger**

Universität Bielefeld Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-,  
Verfahrens- und Wirtschaftsrecht

**Thema: Haftung und Deckung bei In- sowie Auslandsfällen**

2,5 Stunden

**Leif Hermann Kroll**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Thema: Verbotene Kfz-Rennen gemäß § 315d StGB: Hintergrund, Entwicklung der  
Rechtsprechung aus der Instanz und vom BGH sowie Verteidigungsstrategien**

2,5 Stunden

## KOSTEN

Vertrauensanwälte: 225 €

Mitglieder des ACE: 250 €

Nicht-Mitglieder: 285 €

## WEITERE INFOS UND ANMELDUNG

T: 0711 5303-184

E-Mail: [verkehrsrecht@ace.de](mailto:verkehrsrecht@ace.de)

[www.ace.de/verkehrsrechtstag](http://www.ace.de/verkehrsrechtstag)



Eine Änderung der Referenten und/oder Themen aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor.

Impressum: Der Verkehrsjurist des ACE erscheint viermal im Jahr und berichtet über die verkehrsrechtliche Entwicklung und aktuelle Rechtsprechung. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Herausgeber: ACE Auto Club Europa e.V., Vorsitzender: Stefan Heimlich | Verlag: ACE-Verlag GmbH, Geschäftsführer: Karlheinz Stockfisch | Redaktion: Felix Müller-Baumgarten / Abteilung Verbraucherschutz und Recht (verantwortlich für den Inhalt) | Gestaltung: ACE Auto Club Europa, Marketing und Vertrieb | Anschrift: Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart, Tel. 0711 5303-185, Internet: [www.ace.de](http://www.ace.de), E-Mail: [ace@ace.de](mailto:ace@ace.de) | Nachdrucke mit Quellenangaben sind mit unserer Zustimmung gestattet.